

Die umsatzsteuerrechtliche Organschaft

- Reformbedarf und Reformoptionen -

Katharina Thoma | Universität Münster | Prof. Dr. Joachim Englisch | katharina.thoma@uni-muenster.de

1. Die nationale Ausgangslage – der Status quo

Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft)**. Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG)

- Finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung (Ober/Unterordnungsverhältnis).
- Die Einheitsbetrachtung ist obligatorisch.
- Steuerpflichtiger ist der Organträger.
- RF: Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze

Thesen / Methodenfragen

- Die Voraussetzungen werden eng gefasst.
- Die obligatorische Einheitsbetrachtung führt zu extremer Rechtsunsicherheit (nachträgliche Nicht-Organschaft oder Organschaft).
- Es besteht Reformbedarf.

3. Rechtsvergleichende Analyse mit ausgewählten EU-Staaten

- Die Einführung ist den Mitgliedsstaaten freigestellt.
- Dennoch: Mehr als die Hälfte der Mitgliedsstaaten hat Art. 11 MwStSystRL in nationales Recht umgesetzt.
- Beispiel Spanien: Wahlrecht, zwei unterschiedliche „Stufen“ (Básico und Avanzado).

Thesen / Methodenfragen

- Untersuchung: Welche Kriterien kommen in Betracht?
- Welches der untersuchten Modelle der anderen Mitgliedsstaaten eignet sich für Deutschland? Wo liegen Vor- und Nachteile?

2. Unionsrechtliche Grundlagen im Lichte der Rspr. des EuGH

Nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschuss kann jeder Mitgliedstaat in seinem Gebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber **durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden** sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln.

Ein Mitgliedstaat, der die in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nimmt, kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Steuerhinterziehungen oder -umgehungen durch die Anwendung dieser Bestimmung vorzubeugen. (Art. 11 MwStSystRL)

- Finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Verbundenheit.
- Steuerpflichtiger ist die Mehrwertsteuergruppe.
- Führt zur Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze (?)

Thesen / Methodenfragen

- Untersuchung einer möglichen Reform des Art. 11 MwStSystRL wird nicht vorgenommen.
- Weiteres Verständnis bzgl. der Kriterien
- Ist die nationale Ausgestaltung mit dem Unionsrecht vereinbar?

4. Lösungen im Spannungsfeld von Dogmatik und Rechtspolitik

- Kommt die Abschaffung der Organschaft als Lösungsmöglichkeit in Betracht?
- Gesetzesreform: Anpassung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- Zudem: Organschaft als Wahlrecht, d.h. Einführung eines Antragsverfahrens/ Feststellungsverfahrens.

Thesen / Methodenfragen

- Voraussetzungen sollten nicht zu eng sein, jedoch genau festgelegt werden.
- Einführung eines Antragsverfahrens geboten.
- Ziel: Beseitigung der Rechtsunsicherheit und Unionsrechtswidrigkeit